

Satzung des Beirates der Stadt Delmenhorst für die Belange von Menschen mit Einschränkung (Behindertenbeiratssatzung – BBS)

Die Satzung wurde im Amtsblatt für die Stadt Delmenhorst am 11.08.2022, S. 2, unter www.delmenhorst.de bekannt gemacht. Die Satzung ist am 12.08.2022 in Kraft getreten.

Aufgrund des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 12.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt **Aufgaben, Wahl und Stellung des Beirates für die Belange von Menschen mit Einschränkungen**

§ 1 **Zweck**

- (1) In der Stadt Delmenhorst wird zur Vertretung der besonderen Belange der Menschen mit Einschränkungen ein Beirat (Behindertenbeirat) gebildet.
- (2) Der Behindertenbeirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.
- (3) Menschen mit Einschränkungen im Sinne dieser Satzung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Delmenhorst, die eine amtlich anerkannte Behinderung haben. Als Nachweis gilt der Schwerbehindertenausweis beziehungsweise der versorgungsamtliche Feststellungsbescheid. Gleichmaßen steht der Beirat für die Belange der Menschen ein, die von Behinderung im Sinne Satz 1 bedroht sind.
- (4) Der Behindertenbeirat hat das Recht, die Mitgliedschaft im Landesbehindertenrat Niedersachsen zu erwerben.
- (5) Der Behindertenbeirat strebt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der kommunalen beziehungsweise dem kommunalen Behindertenbeauftragten für Menschen mit Einschränkungen an. Die kommunale oder der kommunale Beauftragte ist beratendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied des Beirats.

§ 2 **Ziele**

- (1) Ziel des Beirates ist es, die Belange und Interessen von Menschen mit Einschränkungen im Sinne von ganzheitlicher Teilhabe, stärkerer Eingliederung, Selbstbestimmung und Eigenständigkeit zu fördern

und zu unterstützen. Mit Hilfe von Entstigmatisierung und Förderung der Inklusion soll eine Verbesserung ihrer Lebensverhältnisse in allen Bereichen der Gesellschaft, etwa bei der Erziehung und Ausbildung, Teilhabe am Arbeitsleben, Verkehr, Freizeit, Kultur und Wohnen erreicht werden.

- (2) Der Behindertenbeirat ist bestrebt, in seiner Arbeit mit den Vereinen, Verbänden, Organisationen und Einrichtungen der Behindertenarbeit und der Gesundheitsförderung in der Stadt Delmenhorst sowie mit den Beiräten der Stadt Delmenhorst zu kooperieren und diese zu vernetzen.

§ 3 **Aufgaben**

- (1) Die Mitglieder des Behindertenbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus.
- (2) Bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit besteht Versicherungsschutz (Haftpflichtdeckungsschutz).
- (3) Der Behindertenbeirat hat folgende Aufgaben:
 - (a) Mitwirkung bei der Verwirklichung der behindertenpolitischen Ziele Gleichstellung, Selbstbestimmung und Teilhabe,
 - (b) Ansprechpartner für die Einwohnerinnen und Einwohner und aller in der Behindertenarbeit tätigen Vereine, Verbände, Organisationen und der Stadt Delmenhorst,
 - (c) Beratung, Zusammenarbeit und Unterstützung der genannten Stellen in allen die Menschen mit Einschränkungen betreffenden Fragen und Angelegenheiten.

§ 4 **Rechte**

- (1) Der Behindertenbeirat hat gegenüber dem Rat und den Ausschüssen der Stadt Delmenhorst, im Rahmen



Satzung des Beirates der Stadt Delmenhorst für die Belange von Menschen mit Einschränkung (Behindertenbeiratssatzung – BBS)

- 2 -

der geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, das Recht auf

1. Mitbestimmung,
2. Information,
3. Anhörung und
4. Mitwirkung.

(2) Der Beirat ist an Weisungen, durch die seine Entscheidungsfreiheit beschränkt wird, nicht gebunden.

(3) Die Rechte des Behindertenbeirates werden in die Hauptsatzung der Stadt Delmenhorst aufgenommen.

§ 5 Pflichten

(1) Jedes Mitglied ist über seine Pflichten nach § 43 NKomVG zu belehren.

(2) Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und die Teilnahme entsprechend zuzusagen. Im Verhinderungsfall muss abgesagt werden. Ein Mitglied kann abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; über die Abberufung entscheidet der Verwaltungsausschuss der Stadt Delmenhorst nach Anhörung des Beiratsmitgliedes. Im Falle der Abberufung eines Beiratsmitgliedes finden die Vorschriften des § 6 Abs. 4 bis 6 entsprechende Anwendung.

(3) Die oder der Vorsitzende vertritt den Behindertenbeirat nach außen und ist Ansprechpartnerin beziehungsweise Ansprechpartner für die Verwaltung und die in § 2 Abs. 2 genannten Stellen. Die oder der Vorsitzende tätigt die Geschäfte des Behindertenbeirates, lädt zu Sitzungen und leitet diese. Dabei wird sie oder er von der Verwaltung unterstützt und bekommt die notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt.

(4) Die Stellvertretung übernimmt sämtliche Aufgaben bei Verhinderung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden.

(5) Die Protokollführerin oder der Protokollführer fertigt für jede Sitzung ein Ergebnisprotokoll an und verschickt dieses spätestens 7 Tage vor der nächsten Sitzung. In dieser Sitzung wird das Protokoll nach Genehmigung des Beirats von der Vorsitzenden beziehungsweise dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterschrieben. Es läuft eine Tonaufnahme mit, um das Protokoll besser verschriftlichen zu können und auch um Barrierefreiheit zu ermöglichen. Nach Abnahme des Protokolls wird diese Tonaufnahme gelöscht.

(6) Die Kassenwartin oder der Kassenwart übernimmt für den Behindertenbeirat die Kassen- und Buchführung, insbesondere das Sammeln und Aufbewahren ordnungsgemäßer Quittungen und Verwendungsnachweise. Sie oder er tätigt oder genehmigt außerdem Einkäufe für den Beirat. Ab einem Betrag von 100,00 € muss der Beirat die Freigabe der Gelder beschließen. Sie oder er ist außerdem für die fristgerechte Abgabe von Anträgen für finanzielle Zuschüsse sowie für die Abgabe von Verwendungsnachweisen bei der Stadt Delmenhorst verantwortlich.

(7) Die Pressesprecherin oder der Pressesprecher ist die Kontaktperson der öffentlichen Medien in der Stadt Delmenhorst. Die Person ist federführend für das Verschriftlichen der im Gremium gesammelten Argumente für entsprechende Stellungnahmen, Pressemitteilungen oder Artikel verantwortlich.

(8) Die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Mitglieder untereinander, insbesondere der Menschen, die interne Ämter ausführen, ist obligatorisch.

(9) Die Umbesetzung der internen Ämter ist möglich, bedarf aber der 2/3 Mehrheit aller gewählten Mitglieder nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 6 Zusammensetzung

(1) Der Behindertenbeirat hat mindestens 5 und maximal 9 stimmberechtigte Mitglieder, sofern ausreichend Wahlvorschläge eingereicht werden.

(2) Im Behindertenbeirat sollten möglichst viele verschiedene Behinderungsarten durch die Mitglieder vertreten sein.

(3) Die Mitglieder werden in Form einer Brief- und Versammlungswahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die nächste Wahlperiode beginnt am 1. November 2026.

(4) Ist ein gewähltes Mitglied während der laufenden Legislaturperiode ausgeschieden und die maximale Anzahl von 9 Mitgliedern nicht mehr erreicht, rückt automatisch die nächste Kandidatin oder der Kandidat mit den meisten Stimmen nach, sofern die Wahl angenommen wird.

(5) Sollte keine Nachrückerin oder kein Nachrücker vorhanden sein, bleibt der Platz bis zur nächsten Wahl frei.



Satzung des Beirates der Stadt Delmenhorst für die Belange von Menschen mit Einschränkung (Behindertenbeiratssatzung – BBS)

- 3 -

(6) Sollte der Beirat aus weniger als 5 Mitgliedern bestehen, ist ein neuer Beirat für die Restdauer der laufenden und die Dauer der folgenden Wahlperiode zu wählen.

§ 7 Wahlen

(1) Die Mitglieder des Behindertenbeirates werden in unmittelbarer, gleicher, freier und geheimer Wahl gewählt. Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner im Sinne von § 28 Abs. 1 NKomVG mit Einschränkungen (§ 1 Abs. 3 Satz 1 und 2) und dem Mindestalter von 16 Jahren am Wahltag.

(2) Gewählt werden können ausschließlich Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Delmenhorst. Ein Wohnsitzwechsel führt zum Verlust der Mitgliedschaft im Behindertenbeirat. Näheres regelt die Wahlordnung.

2. Abschnitt Sitzungen des Behindertenbeirates

§ 8 Interne Ämter

(1) Der Behindertenbeirat wählt in seiner ersten Sitzung unter Leitung der kommunalen oder des kommunalen Behindertenbeauftragten aus seiner Mitte in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre Vertreterin beziehungsweise seinen Vertreter. Zugleich werden aus der Mitte der Mitglieder des Beirates die Kassenwartin oder der Kassenwart, die Protokollführerin oder der Protokollführer sowie die Pressesprecherin oder der Pressesprecher gewählt. Es findet jeweils ein Wahlgang statt.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende – im Falle ihrer oder seiner Verhinderung ihre Vertreterin oder sein Vertreter – eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Sie oder er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und übt – soweit in städtischen Räumen getagt wird – für die Stadt Delmenhorst das Hausrecht aus.

(3) Nach Ablauf der Wahlperiode führt die Vorsitzende oder der Vorsitzende ihre Tätigkeit beziehungsweise seine Tätigkeit bis zur Neuwahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden fort.

(4) Scheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende aus, so nimmt ihre Vertreterin beziehungsweise sein Vertreter die Geschäfte bis zur Neuwahl der Vorsitzenden

oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung wahr. Die Neuwahl ist zeitnah durchzuführen.

§ 9 Teilnahme an Sitzungen

Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Mindestens viermal im Kalenderjahr soll es eine öffentliche Sitzung für die Einwohnerinnen und Einwohner geben.

§ 10 Sitzungstermine

Der Behindertenbeirat soll in der Regel einmal im Monat zusammentreten. Sofern es die Geschäftslage gebietet, kann der Zeitraum verkürzt werden.

§ 11 Einladungen

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu den Beiratssitzungen unter Mitteilung einer Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage; sie kann aus zwingendem Grund verkürzt werden.

(2) Zu einer Sitzung ist unverzüglich einzuladen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Die Gründe sind mitzuteilen.

§ 12 Tagesordnung

(1) Alle Beiratsmitglieder sind berechtigt, Tagesordnungspunkte unter Beifügung von Erläuterungen anzumelden; es gilt die Schriftform. Spätestens 14 Tage vor der Sitzung müssen die Tagesordnungspunkte bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden eingereicht sein.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende – im Verhinderungsfall ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter – stellt die Tagesordnung auf. Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung können vom Behindertenbeirat beschlossen werden.

§ 13 Beschlussfähigkeit

(1) Der Behindertenbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende – im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die Vertreterin oder der Vertreter – stellt die Ordnungsgemäßheit der Ladung und der Beschlussfähigkeit fest.



Satzung des Beirates der Stadt Delmenhorst für die Belange von Menschen mit Einschränkung (Behindertenbeiratssatzung – BBS)

- 4 -

§ 14 Abstimmung

- (1) Der Behindertenbeirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Es wird in der Regel offen abgestimmt.

§ 15 Anwendung der Geschäftsordnung des Rates

Auf das Verfahren in dem Behindertenbeirat finden ergänzend die Bestimmungen der jeweils geltenden Geschäftsordnung des Rates der Stadt Delmenhorst Anwendung, soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt.

3. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 16 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung werden vom Rat der Stadt Delmenhorst beschlossen. Der Behindertenbeirat hat das Recht, dem Rat Änderungen vorzuschlagen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bildung eines Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen der Stadt Delmenhorst vom 14.06.2007 (Delmenhorster Kreisblatt vom 02.08.2007, S. 36) außer Kraft.

Delmenhorst, den 01.08.2022
STADT DELMENHORST

Petra Gerlach
Oberbürgermeisterin

